



Glücksspiel- und Spielhallenrecht

Bearbeiter: Frau Detemple/Freu Steinbach/Frau Huppert
Tel.: 0681 501 - 7144/7025/7090
Fax: 0681 501 - 7096
E-Mail: spielhallen@lava.saarland.de
Datum: 11.09.2024
AZ: SpielhG

Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielhG)

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 02.09.2024

Vorläufige Außervollzugsetzung von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass werden Sie wie folgt informiert:

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Beschluss vom 02.09.2024 in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren festgestellt, dass die dort vertretene Antragstellerin vorläufig - bis zum Ergehen einer die 1. Instanz abschließenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Hauptsacheverfahren - nicht verpflichtet ist, zu gewährleisten, dass in ihrer Spielhalle in einem dort eingerichteten Raucherbereich, in dem keine Spielmöglichkeit angeboten wird, nicht geraucht wird. Nach Überzeugung des Senats werde sich die gesetzliche Vorgabe eines strikten Rauchverbots in Spielhallen voraussichtlich im Hauptsacheverfahren als materiell verfassungswidrig erweisen, weil das Rauchen in der Vergleichsgruppe der Spielbanken unverändert erlaubt bliebe. Eine Regelung dieses Inhalts bewirke einen gleichheitswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Antragstellerin.

Infolgedessen gilt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie nunmehr Folgendes:



Der Vollzug des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SSpielhG wird vorläufig bis zum Ergehen einer Hauptsacheentscheidung in Bezug auf obiges Eilrechtsschutzverfahren bzw. bis zum Ergehen von entsprechenden Gesetzesänderungen betreffend die obige Thematik ausgesetzt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass derzeit wieder im Sinne der oben genannten Rechtsprechung die Möglichkeit besteht in im Saarland gelegenen Spielhallen in abgetrennten Raucherbereichen, in denen keine Spielmöglichkeit angeboten wird, zu rauchen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur eine vorläufige Regelung darstellt und die Möglichkeit besteht, dass nach Klärung der entsprechenden Sach- und Rechtsfragen, auch mit Blick auf mögliche Gesetzesänderungen, erneut ein absolutes Rauchverbot in Spielhallen gelten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 Klein (Regierungsberrat)